

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz		DRUCKSACHE	
Az.: 326-10		lfd. Nr.	Jahr
Datum: 13.10.2017		138	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	07.11.2017	☒	☐			
☒ Kreisausschuss	10.11.2017		☒			
☒ Kreistag	06.12.2017	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 32
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	zur Beschlussausführung.
32.4	32			gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Die 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt wird beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 138	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I.

5 Der Landkreis Helmstedt hat am 12.09.1980 eine Verordnung zur Regelung des
Taxenverkehrs beschlossen. Diese Verordnung ist zwischenzeitlich mehrmals geän-
dert worden, zuletzt am 18.12.2014 (vgl. Drs. 141/2014) mit Wirkung vom 01.01.2015.

10 Der Gesamtverband des Verkehrsgewerbes Niedersachsen (GVN) hat eine Anpas-
sung der Beförderungsentgelte zum Jahresende 2017 beantragt. Zur Begründung wird
angeführt, dass zum 01.01.2017 der gesetzliche Mindestlohn auf 8,84 € pro Stunde
angehoben wurde.

15 Dies ist für die entsprechenden Unternehmen mit einer erheblichen Steigerung ihrer
Kosten verbunden, da sich durch die Erhöhung des Mindestlohns die von den im Land-
kreis Helmstedt ansässigen Taxiunternehmen aufzuwendenden Personalkosten mit-
hin um 4 Prozent erhöht haben. Der Anteil der Personalkosten stellt mit 65 Prozent
den größten Kostenanteil an den Gesamtkosten dar.

20 Die Stadt Braunschweig hat ein Gutachten zur Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes
erstellen lassen, dessen Inhalt auch eine Bewertung der gegenwärtig geltenden Tarife
war. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Erhöhung der Taxentarife um
13 Prozent notwendig wäre, um die Funktionsfähigkeit des Gewerbes nicht zu gefähr-
den. Die Unternehmen und die Stadt Braunschweig vertreten die Auffassung, dass
25 eine Anhebung der Tarife in der vom Gutachter vorgeschlagenen Höhe von Kunden
nicht ohne weiteres akzeptiert werden würde, da die vorausgegangene Erhöhung 2015
um ca. 25 Prozent bereits zu einem starken Rückgang der Auftragszahlen geführt hat.

30 Auch wenn die Stadt Braunschweig und der Landkreis Helmstedt hinsichtlich der Be-
urteilung der unterschiedlichen Nachfrage sowie der Fahrtendichte und der Bevölke-
rungsdichte nicht vergleichbar sind, so sind sie es doch bezogen auf die Lohnkosten
und die Auswirkungen des Mindestlohnes. Mit der Anhebung des Tarifs soll einer Be-
drohung der Funktionsfähigkeit, der fahrerischen Qualitäten und der Servicequalität
des Taxengewerbes entgegengewirkt werden.

35 Meines Erachtens ist die beantragte Tarifierhöhung nachvollziehbar, da die Anhebung
des Mindestlohnes von 8,50 €/Std. auf 8,84 €/Std. eine 4 %ige Erhöhung der Lohn-
kosten darstellt. Diese Erhöhung der Kosten soll durch die Tarifierhöhung aufgefan-
gen werden.

40 Die zu erwartenden Mehrkosten sollen durch eine Veränderung des Grundentgeltes
und der als Teil-Berechnungsgrundlage des Fahrpreises dienenden Teilstrecken auf-
gefangen werden. Nach den entsprechenden Berechnungen ergibt sich eine Erhöhung
des Grundentgeltes um 0,10 € und des Taxenentgeltes für die einzelnen Teilstrecken
von 0,10 €/km. Somit soll das Grundentgelt von 3,50 € auf 3,60 € steigen. Die im
45 Grundentgelt enthaltene Wartezeit von 13,84 Sekunden soll zudem auf 13,64 Sekun-
den verkürzt werden.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 138	Jahr 2017

50

II.

55

Gemäß § 39 Abs. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. § 51 PBefG hat der Landkreis Helmstedt als Genehmigungsbehörde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, der ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitales und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen.

60

65

Durch die vorgesehene Veränderung der Beförderungsentgelte würden sich z.B. die Kosten für eine Fahrt innerhalb der Stadt Helmstedt über eine Wegstrecke von 3 km tagsüber von 10,00 € auf 10,40 € und nachts von 10,50 € auf 10,80 € erhöhen. Für eine Überlandfahrt mit einer Entfernung von 15 km würde sich tagsüber eine Erhöhung von 31,60 € auf 33,20 € und nachts von 32,10 € auf 33,60 € ergeben. Die beantragte Beförderungsentgelterhöhung ist vom Grunde her nachvollziehbar und in der Höhe notwendig, um die wirtschaftlichen Belange der Taxiunternehmen zu berücksichtigen, da die Personalkosten den größten Posten an den Gesamtkosten einnehmen. Gleiches gilt für die Verkürzung der Wartezeit von 13,84 Sekunden auf 13,64 Sekunden. Vergleichbare Anträge liegen benachbarten Landkreisen und Städten vor; auch dort soll den Anträgen entsprochen werden.

70

III.

75

Dem Antrag des GVN für das Gebiet des Landkreises Helmstedt sollte entsprechend den vorstehenden Ausführungen gefolgt werden. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für den Landkreis daraus nicht.

80

Anlage 1 enthält zur besseren Lesbarkeit den Text der geltenden und nach entsprechender Beschlussfassung zu ändernden Bestimmungen, in der Anlage 2 ist der zu beschließende Verordnungstext dargestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 138	Jahr 2017

[Anlage 1]

Auszug aus der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt in der Fassung der 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 01.01.2015:

§ 4
Grundentgelt

(1) 1a) Grundentgelt 3,50 €

In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.

1b) Grundentgelt 4,00 €

In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr) das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.

(2) In dem Grundentgelt ist neben dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe das Entgelt für die Anfahrt innerhalb des Pflichtgebietes enthalten; es sei denn, das Anfahrts- und Beförderungsziel liegt außerhalb der Gemeinde bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteiles, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmen befindet.

§ 5
Errechnung des Entgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt beträgt:

1a) Grundentgelt 3,50 €

In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.

1b) Grundentgelt 4,00 €

In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr) das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.

2) Zuzüglich 0,10 €

bis 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m
über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 55,55 m.

3) Zuzüglich eines Anfahrtsentgeltes, wenn sowohl das Anfahrts- als auch das Beförderungsziel außerhalb der Gemeinde bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteiles liegt, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 138	Jahr 2017

- 135 (2) Der Fahrpreis gemäß Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu be-
rechnen.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten
in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint. Der Fahrpreisanzei-
140 ger darf erst nach Besteigen der Taxe durch den Fahrgast von der Einsteigestelle ab einge-
schaltet werden, ausgenommen bei Wartezeiten (§ 7 der VO).
- (4) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er das
Grundentgelt zu entrichten.
145
- Ein entsprechender Hinweis bezüglich des Mindestfahrpreises ist in unmittelbarer Nähe des
Fahrpreisanzeigers an geeigneter Stelle, für den Fahrgast sichtbar, anzubringen.

§ 7

150 **Entgelt für Wartezeiten**

- (1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 13,84 Sekunden zu berechnen.
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in
155 dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 138	Jahr 2017

[Anlage 2]

160 **14. Änderung zur**
Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt

165 Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) vom 25.08.2014 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (NKomVG), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Verordnung beschlossen:

170 **Artikel 1**

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.09.1980 in der Fassung der 13. Änderungsverordnung vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1a) erhält folgende Fassung:
„Grundentgelt 3,60 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.“

§ 4 Abs. 1b) erhält folgende Fassung:
„Grundentgelt 4,00 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Beförderungsentgelt beträgt:
1a) Grundentgelt 3,60 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.

1b) Grundentgelt 4,00 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.

2) zuzüglich 0,10 €
bis 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 43,48 m
über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 52,63 m.“
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 13,64 Sekunden zu berechnen.“

Artikel 2

175 Diese Verordnung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Helmstedt, den
Landkreis Helmstedt
Der Landrat